

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 11. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2024)

zum Thema:

**Abschiebung eines afghanischen Geflüchteten und Opfers einer rassistischen Gewalttat (III)**

und **Antwort** vom 24. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
III D 28  
9(0)223-2322

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20862

vom 11. November 2024

über Abschiebung eines afghanischen Geflüchteten und Opfers einer rassistischen  
Gewalttat (III)

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laufen derzeit gegen den Polizeibeamten, der am 6. Mai 2022 vom Amtsgericht Tiergarten wegen der Beteiligung an einem gewalttätigen rassistischen Angriff auf den Afghanen Jamil Amadi am S-Bahnhof Karlshorst verurteilt wurde (bestätigt durch das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28.02.2023), noch dienstrechtliche Verfahren?
  - a) Wenn ja, welchen Stand hat das Disziplinarverfahren?
  - b) Wenn nein, wann, auf welche Art und Weise und mit welchen Folgen wurde das Disziplinarverfahren abgeschlossen?

Zu 1.:

Das Disziplinarverfahren gegen den Beamten ist abgeschlossen. Zu Einzelheiten zum Ausgang des Verfahrens wird aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Stellung genommen.

2. Treffen Presseberichte zu, dass das Amtsgericht Tiergarten eine rassistische Tatmotivation des unter 1. genannten Beamten bejaht hat?

Zu 2.:

Sowohl das Amtsgericht Tiergarten als auch das Landgericht Berlin haben im Rahmen der Strafzumessung eine Gesamtschau aller im vorliegenden Fall maßgeblichen Strafzumessungskriterien vorgenommen. Im Übrigen wird zu Personaleinzelangelegenheiten aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Stellung genommen.

3. Ist der unter 1. genannte Polizeibeamte derzeit im Dienst eingesetzt? Wenn ja, in welcher polizeilichen Untergliederungseinheit?

Zu 3.:

Der Beamte wird derzeit in der Polizeidirektion 3 (Ost) dienstlich verwendet. Disziplinarrechtliche Maßnahmen wurden getroffen.

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat über das Wohlergehen des nach Afghanistan abgeschobenen Opfers der in 1. genannten Straftat?

Zu 4.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Berlin, den 24. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport